Staatskanzlei des
Kantons Nidwalden
Regierungsgebäude
6371 Stans

Stansstad, 12.3.2010

Vernehmlassung:
Justizreform in Nidwalden / Gerichtsgesetz

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen. Unsere Arbeitsgruppe kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Jusitzreform des Bundes mit der neuen eidgenössischen ZPO und StPO wird nun via Kantonsverfassung, Gerichtsgesetz und weiteren Gesetzen umgesetzt.

Mit dem vorliegenden Gerichtsgesetz werden die Organisation der Gerichte und deren Zuständigkeiten festgelegt. Ebenso werden die Schlichtungsbehörde für Zivilstreitigkeiten und die Staatsanwaltschaft geregelt. Zentrales Element dieser Reform ist die Umsetzung der Rechtsweggarantie. Sie garantiert bei grundsätzlich allen Rechtsstreitigkeiten Zugang zu wenigstens einem Gericht, welches Rechts- und Sachverhaltsfragen umfassend prüfen kann.

Die jetzige Vorlage ist nach der Revision der Kantonsverfassung der 2. Schritt zur Umsetzung der Justizreform.

Nun zu unseren Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln:

Art. 7 Abs. 1:
Diese neu formulierte Bestimmung beinhaltet, dass alle 4 Jahre auf Antrag des Obergerichts der Landrat über die Anzahl der Gerichtspräsidien jeweils neu entscheidet. Das ist keinesfalls zweckmässig und das dazugehörige Hick-Hack ist vorprogrammiert.
Durch die geplante Eingliederung des Einzelrichter SchKG ins Kantonsgericht, was schon seit mehr als 10 Jahren diskutiert wird, wird es neu 3 vollamtliche Gerichtspräsidien geben. Diese Anzahl ist unseres Erachtens im Gesetz fix festzulegen.

Art. 7 Abs. 2:
Die vorliegende neue Fassung lehnen wir in Verbindung mit unseren Bemerkungen zu Abs. 1 ab.

Art: 15 Abs. 1:
Das für das Erwachsenenstrafrecht neu geschaffene Einzelgericht mit einer Spruchkompetenz bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe erachten wir als sinnvoll, da dadurch neu die Möglichkeit besteht, kleinere Strafsachen effizient und zügig zu entscheiden und zu erledigen.

Art. 40 ff.:
Die neue ZPO räumt der vor – bzw. aussergerichtlichen Streitbeilegung einen hohen Stellenwert bei, was wir ausdrücklich begrüssen. Es soll sozusagen eine obligatorische Vorrunde stattfinden. Dadurch können allfällig langwierige und teure Prozesse vermieden werden.
Mit Sicht auf die immer komplexer werdende Rechtssituation, der stets zunehmenden Dichte an Erlassen, erachten wir im Sinne einer Professionalisierung die Einführung einer kantonalen Schlichtungsbehörde als adäquat. Dies hat sehr sorgfältig und unbedingt unter Einbezug des Know-hows der bisherigen Friedensrichter (insbes. derjenigen von Stans, Stansstad und Hergiwil) und allfälliger Integration bisheriger Friedensrichter, insbesondere während der Etablierung dieser neuen Behörde zu erfolgen. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Personen bestimmt werden, die im wahrsten Sinn des Wortes "schlichtende" Fähigkeiten haben.

Wichtig ist, dass auch bei einer kantonalen Schlichtungsbehörde der Bezug zum Volk erhalten bleibt, d.h. dass nebst dem Vorsitzenden der Schlichtungsbehörde (ein Jurist) die weiteren Mitglieder juristische Laien sein können.

Hinsichtlich der Kosten für die Etablierung dieser kantonalen Schlichtungsbehörde ist streng darauf zu achten, dass die möglichen Synergien mit der heutigen Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtrecht genutzt werden. Die Kosten werden sich demzufolge von der Gemeinde zum Kanton verschieben. Es ist dabei strikt darauf zu achten, dass es gesamthaft gesehen zu keinen höheren Kosten kommt.

Art. 47 Abs. 2:
Die hier formulierte Bestimmung ist dahingehend zu präzisieren, dass diese Regelung nur für die ordentlichen und nicht auch für die a. o. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte Anwendung findet. Wir erinnern daran, dass der Kanton in verschiedenen grösseren Straffällen oder bei Ausstandsgründen in den letzten 20 Jahren jeweils sehr froh war, auf einen freiberuflichen Anwalt als ausserordentlichen Staatsanwalt usw. zurückgreifen zu können.

Art. 62:
Die Regelung der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft war in den vergangenen 20 Jahren ein Dauerbrenner, ähnlich wie die Thematik auf Bundesebene mit der Bundesanwaltschaft. Ob das Obergericht tatsächlich die richtige Aufsichtsinstanz ist, ist unseres Erachtens nochmals kritisch im Rahmen der Bearbeitung der Vernehmlassungseingaben zu hinterfragen. Der Staatsanwalt hat nach der neuen Regelung keine Richterfunktion mehr, sondern ist Parteivertreter, nämlich

Parteivertreter des Staates. Ob der Regierungsrat oder evtl. eine neutrale Expertenkommission die richtige Aufsichtsinstanz ist, lassen wir hier ausdrücklich offen.

Art. 115 VRPV:
Die umfassende Revision der Verwaltungsrechtspflegeverordnung wird begrüsst. Durch Integration der Bestimmungen, die bisher im Gerichtsgesetz enthalten waren, entsteht ein umfassendes Verfahrensrecht für die Verwaltungsrechtspflege.

Wir danken Ihnen für Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um entsprechende Kenntnisnahme im Rahmen der Weiterbearbeitung dieser Vorlage.

Schlussbemerkung:
Es ist mit oberster Priorität darauf zu achten, dass die Justizreform stets die einfachste, schlankste Struktur wählt und dadurch eine kostengünstige, effiziente und bürgerfreundliche Gerichtsorganisation erreicht wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

SVP Nidwalden